

Soll in einzelnen Fällen die Strafverbüßung in einer anderen Strafanstalt stattfinden, so wird solches der Herzogl. Sächs. Coburg-Gothaischen Regierung mitgetheilt.

Artikel 2.

Der fünf und dreißigjährige Zeitraum, auf welchen der Vertrag abgeschlossen wird, läuft von dem Tage an, an welchem die Großherzogl. Sächsische und Kärstl. Neufißche Regierung davon in Kenntniß gesetzt werden, daß die Herstellungen im Zuchthause soweit vollendet sind, daß die Ausnahme der jenseitigen Zuchthaussträflinge erfolgen kann.

Die Herzogl. Coburg-Gothaische Regierung macht sich verbindlich, dafür Sorge zu tragen, daß dieser Zeitpunkt nicht später als ein Jahr nach erfolgter Ratification des gegenwärtigen Vertrags durch die Großherzogl. Sächs. Regierung eintritt.

Artikel 3.

Die Ueberführung der Zuchthaussträflinge zu dem im Artikel 2 gedachten Zeitpunkte wird durch die beteiligten Ministerien im Verwaltungswege geordnet und geschieht auf Kosten der Großherzoglich Sächsischen bezüglich Kärstlich Neufißchen Regierung.

Für die Zukunft erfolgt die Aufnahme der Zuchthaussträflinge auf Grund einer schriftlichen Aufnahmelegitimation Seitens des Beamten oder der Behörde, welchem oder welcher nach den Bestimmungen der Strafproceßordnung die Strafvollstreckung obliegt.

Artikel 4.

Die Grundsätze, betreffend

- a. das Strafsystem,
- b. die Dienstvorschriften für den Director und die Aufseher,
- c. die Verwaltungsvorschriften für die Sträflinge,
- d. die Hausordnung,
- e. den den Sträflingen zu gewährenden Ueberverdienst und die zu gewährenden Fleißprämien,

werden zwischen den Regierungen vereinbart, so daß eine Aenderung in denselben allseitige Zustimmung erfordert.

Der Großherzogl. Sächsischen und Kärstl. Neufißchen Regierung wird die Befugniß eingeräumt, durch abzuordnende Commissarien von der Anstaltsverwaltung Kenntniß zu nehmen; den letztern steht jedoch eine unmittelbare Einmischung in die Anstaltsverwaltung nicht zu.

Artikel 5.

Bei Wiederbesetzung der Stelle des Directors der Anstalt erfolgt dessen Wahl im Wege der Verständigung unter den contrahirenden Regierungen, eventuell nach Stimmen-